

07. März 2019



über  
Herrn Oberbürgermeister  
Sven Gerich

über  
Magistrat

und  
Frau Stadtverordnetenvorsteherin  
Christa Gabriel

an den Beteiligungsausschuss

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

27. Februar 2019

**Bescheid des Hess. Innenministeriums bezüglich Vergabeverfahren zur Restabfallentsorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden**  
Beschluss Nr. 0007 vom 29. Januar 2019 (Vorlagen-Nr. 19-F-21-0007)

I.

Der Magistrat wird gebeten, spätestens bis zur nächsten Sitzung des Beteiligungsausschusses am 19.03.2019 zu berichten:

1. Wie bewertet der Magistrat die Stellungnahme des Hess. Innenministeriums bzgl. des Ausschreibungs- & Vergabeverfahrens MVA?
2. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Stellungnahme?
3. Wie muss man die Inhalte der Stellungnahme in Hinsicht auf den Beteiligungskodex der Stadt Wiesbaden bewerten?
4. Welche Folgen zieht der Magistrat aus der Stellungnahme?
5. Wie ist die Stellungnahme in Hinsicht auf die Kompetenzen der Geschäftsführer der Beteiligung zu interpretieren?
6. Gab es hinsichtlich der Ausführungen im Schreiben des HMdIS vom 28.12.2018 (S. 3 unten / S. 4 oben) Verstöße gegen Informationspflichten, so etwa (1.) durch Vertreter der Stadt in den Gesellschaften gegenüber dem Magistrat oder (2.) durch den Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Beteiligungsausschuss? Wenn ja: durch wen?

II.

Die Fraktionen können bis Anfang kommender Woche über Amt 16 weitere Fragen an den Magistrat richten.

III.

Die von dem Bericht des Magistrats betroffenen Dezernenten werden gebeten, in der nächsten Sitzung des Beteiligungsausschusses (19.03.2019) zur Beratung des Berichts anwesend zu sein.

Ich habe dem Rechtsamt die Fragen I. 1. - 6. zur Prüfung und Beantwortung vorgelegt. Die Antwort des Rechtsamts ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

Anlage

30

20. Februar 2019  
Telefon: 2516 ww-schö  
Telefax: 3955  
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

Dez. II

**Bescheid des Hess. Innenministeriums bezüglich Vergabeverfahren zur Restabfallentsorgung in der Landeshauptstadt Wiesbaden**  
Beschluss Nr. 0007 vom 29. Januar 2019 (Vorlagen-Nr. 19-F-21-0007)

I.

Der Magistrat wird gebeten, spätestens bis zur nächsten Sitzung des Beteiligungsausschusses am 19.03.2019 zu berichten:

1. Wie bewertet der Magistrat die Stellungnahme des Hess. Innenministeriums bzgl. des Ausschreibungs- & Vergabeverfahrens MVA?
2. Welche rechtlichen Konsequenzen hat die Stellungnahme?
3. Wie muss man die Inhalte der Stellungnahme in Hinsicht auf den Beteiligungskodex der Stadt Wiesbaden bewerten?
4. Welche Folgen zieht der Magistrat aus der Stellungnahme?
5. Wie ist die Stellungnahme in Hinsicht auf die Kompetenzen der Geschäftsführer der Beteiligung zu interpretieren?
6. Gab es hinsichtlich der Ausführungen im Schreiben des HMdIS vom 28.12.2018 (S. 3 unten / S. 4 oben) Verstöße gegen Informationspflichten, so etwa (1.) durch Vertreter der Stadt in den Gesellschaften gegenüber dem Magistrat oder (2.) durch den Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Beteiligungsausschuss? Wenn ja: durch wen?

II.

Die Fraktionen können bis Anfang kommender Woche über Amt 16 weitere Fragen an den Magistrat richten.

III.

Die von dem Bericht des Magistrats betroffenen Dezernenten werden gebeten, in der nächsten Sitzung des Beteiligungsausschusses (19.03.2019) zur Beratung des Berichts anwesend zu sein.

Zu den Fragen I. 1. - 6. nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Der Magistrat hat die Ausführungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in seinem Schreiben vom 28. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen.

Das zu diesem Punkt federführende Dezernat I beabsichtigt, die in der Stellungnahme enthaltenen Rechtsausführungen betreffend die Informations- und Beteiligungsrechte des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zur Grundlage einer Anpassung des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungskodex) sowie des Mustergesellschaftsvertrages zu machen.

2.

Wie das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bereits selbst ausgeführt hat, hat die Stellungnahme keine rechtlichen Konsequenzen für das abgeschlossene Ausschreibungs- und Vergabeverfahren MVA. Konsequenzen für die Zukunft werden unter Nr. 3 und Nr. 4 beschrieben.

3.

Die Kommunalaufsicht hat hierzu wie folgt ausgeführt:

*„(...) Bei wichtigen Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO [ist] eine vorrangige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen und vom Magistrat durch Weisung gemäß § 125 Abs. 1 Satz 4 HGO im Außenverhältnis zu den Gesellschaften umzusetzen.“*

Um diesen gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung sicherstellen zu können, sehe *„§ 125 Abs. 1 Satz 5 HGO ein frühzeitiges Informationsrecht des Magistrats durch die Vertreter der Kommune in den Gesellschaften vor.“* Im nächsten Schritt habe dann *„der Magistrat gem. § 50 Abs. 3 HGO die Stadtverordnetenversammlung über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten“*.

Die Kommunalaufsicht zieht daraus die folgenden Schlussfolgerungen:

*„Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass in Fallkonstellationen mit vergleichbarer Bedeutung und Tragweite zukünftig die Informations- und Beteiligungsrechte des Magistrats sowie der Vertretungskörperschaft ausreichend gewahrt werden müssen. Die Grundsätze guter Unternehmensführung (GgU) der LH WI sind konsequent anzuwenden. (...) Ferner rege ich an, den Mustergesellschaftsvertrag sowie den Gesellschaftsvertrag der MBA mit einem eindeutigen Beteiligungs-/Zustimmungsvorbehalt (...) zu Gunsten der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Beteiligungsausschusses zu ergänzen. Der Hinweis in § 17 Ziffer 3 des Mustergesellschaftsvertrages wird als nicht ausreichend erachtet.“*

Dieser Schlussfolgerung wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Kompetenzen der Stadtverordnetenversammlung, nach § 62 Abs. 1 Sätze 1 und 3 HGO über die Einrichtung von Ausschüssen und die Delegation von Befugnissen auf diese frei entscheiden zu können, unberührt bleibt.

4.

Das in diesem Punkt federführende Dezernat I hat diesbezüglich mitgeteilt, dass derzeit entsprechend den Vorgaben der Kommunalaufsicht eine Anpassung des Mustergesellschaftsvertrages des Beteiligungshandbuches der Landeshauptstadt Wiesbaden (Muster-Gesellschaftsvertrag) sowie des Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Wiesbaden (Beteiligungskodex) erarbeitet wird. Diese wird das Ziel verfolgen, sowohl im Beteiligungskodex als auch in den Gesellschaftsverträgen der einzelnen Beteiligungen ein unbedingtes Vorbehaltsrecht der Stadtverordnetenversammlung für wichtige Entscheidungen

im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO sowie eine Informationspflicht der Aufsichtsratsmitglieder (mit Ausnahme der von den Beschäftigten gewählten Aufsichtsratsmitglieder) gegenüber dem Magistrat gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 HGO zu implementieren.  
Eine entsprechende Sitzungsvorlage ist noch für Ende des ersten Halbjahres 2019 geplant.

5.

Das in dieser Angelegenheit federführende Dezernat I hat diesbezüglich darauf hingewiesen, dass unabhängig von den Vorgaben der Kommunalaufsicht bereits erste Konsequenzen gezogen wurden: Mit Beschluss Nr. 0502 der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Dezember 2018 zur Sitzungsvorlage 18-V-01-0024 wurde bereits eine Änderung des Muster-Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Geschäftsführungen sind demzufolge künftig verpflichtet, Entscheidungen über die Zustimmung zu Maßnahmen und Geschäften dem jeweiligen Aufsichtsrat so frühzeitig vorzulegen, dass der Aufsichtsrat eine von jeglichen rechtlichen (einschließlich haftungsrechtlichen) Zwängen und Risiken unbeeinflusste und freie Entscheidung treffen kann. Dies betrifft insbesondere Vergabeverfahren und deren Einleitung. Diese Neuregelung ist entsprechend den Vorgaben der Kommunalaufsicht noch um einen Entscheidungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung für wichtige Entscheidungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 HGO (siehe Antwort zu Nr. 3) sowie gegebenenfalls um ergänzende Berichtspflichten gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden als unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafterin zu ergänzen.

6.

Informationspflichten hätten nach den Ausführungen des HMdIS, der HGO, dem Beteiligungskodex, dem Gesellschaftsvertrag der MBA Wiesbaden GmbH und nach allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts

- a) der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung
- b) allen Aufsichtsratsmitgliedern gegenüber dem Magistrat sowie
- c) dem Magistrat gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Beteiligungsausschuss

obliegen.

Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass es nach unserer Kenntnis bis zu dem Schreiben des HMdIS vom 28. Dezember 2018 allgemeine Auffassung der Kommunalverfassungsorgane der Landeshauptstadt Wiesbaden und auch der Verwaltung war, dass eine Beteiligung der Kommunalverfassungsorgane an Entscheidungen der Gesellschaften dann nicht geboten ist, wenn die Stadtverordnetenversammlung einer Gesellschaft eine von der Landeshauptstadt Wiesbaden wahrzunehmende Aufgabe zur selbständigen Erledigung vorbehaltlos übertragen hat.

Im Auftrag

von Jagow

